OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651862/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A D, geb x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1.9.2020, GZ: BHPEVerk-2019-497009/24, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Vorlage der VPU entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit dem im Spruch angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B ab Zustellung des Bescheides bis zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung unter Vorlage eines Ergebnisses der Haaranalyse auf Drogen, einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme und einer VPU zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Weiters wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Perg vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er die ärztlichen Untersuchungen nicht innerhalb der Frist habe durchführen können. Wegen Kurzarbeit erhalte er nur 70 % seines Gehaltes, er habe 2.500 Euro Schulden und eine Strafe vom Gericht in Höhe von 500 Euro erhalten. Bei einer Entziehung der Lenkberechtigung würde er arbeits- und erwerbsunfähig werden.

Er habe um eine Verlängerung der Frist bis zum Oktober 2020 gebeten, dies habe die Behörde jedoch außer Acht gelassen. Er habe auch darauf hingewiesen, dass nicht bestätigt sei, dass er „lenkunfähig“ sei. Er habe nie einen Unfall verursacht und habe nie ein Auto unter Einfluss von Drogen gelenkt. Auch das habe die Behörde nicht beachtet.

Die verkehrspsychologische Untersuchung sei am „18.2020“ durchgeführt worden, den Befund habe er schon übermittelt. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätige, dass er voll lenkfähig sei. Die psychiatrische Stellungnahme werde am 30. September durchgeführt.

Er ersuchte um Berücksichtigung dieser Angaben, um Rückgabe seiner Lenkberechtigung und Widerruf der Durchführung der restlichen Untersuchungen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.
Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Bei seiner polizeilichen Befragung am 30.7.2019 gab er zu, von 2016 bis Mitte 2019 fast täglich Cannabisgras konsumiert zu haben. Er räumte auch ein, in den Jahren 2017 und 2018 manchmal Speed konsumiert zu haben, zu sonstigen Suchtmitteln machte er keine Angaben, obwohl in seiner Wohnung auch 19,6 g getrocknetes Amphetamin, 4 Stück XTC und 4 Stück LSD-Trips gefunden wurden.

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.2.2020, GZ: BHPEVerk-2019-497009/14-Verk21-450-2019-FB, aufgefordert, sich innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B amtsärztlich untersuchen zu lassen und folgende Befunde beizubringen: Vorlage des Ergebnisses der Haaranalyse auf Drogen, Vorlage einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme sowie Vorlage einer VPU. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 21.3.2020 eine Beschwerde, welche von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 29.5.2020 abgewiesen wurde.

Zu dieser Beschwerdevorentscheidung teilte der Bf mit, dass ihm die Einhaltung der vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist nicht möglich sei. Wegen der Corona-Pandemie sei er in Kurzarbeit, weshalb sich sein Einkommen bedeutend verringert habe. Er verweigere die Durchführung der Untersuchung nicht, könne die Frist wegen der mit den Untersuchungen verbundenen Kosten aber nicht einhalten. Die belangte Behörde hat aufgrund dieses Schreibens mit weiteren Maßnahmen zugewartet, der Bf hat die geforderten Unterlagen vorerst nicht erbracht. Die belangte Behörde hat mit dem im Punkt 1 angeführten Bescheid vom 1.9.2020 dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zur Durchführung der amtsärztlichen Untersuchung und der Vorlage der geforderten Unterlagen entzogen und ihn aufgefordert, den Führerschein unverzüglich vorzulegen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die im Punkt 2 angeführte Beschwerde.

Der Bf hat in der Zwischenzeit die mit 18.9.2020 datierte VPU bei der belangten Behörde vorgelegt, die sonstigen Untersuchungsergebnisse fehlen noch immer.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur

Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Der Bf wurde mit der rechtskräftigen Beschwerdevorentscheidung vom 29.5.2020 (zugestellt am 3.6.2020) verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen das Ergebnis der Haaranalyse auf Drogen, eine psychiatrische, fachärztliche Stellungnahme sowie eine VPU vorzulegen und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Dieser Verpflichtung ist er (mit Ausnahme der VPU) nicht nachgekommen, weshalb die Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG verpflichtet war, ihm die Lenkberechtigung zu entziehen. Sie hat ihm dazu ohnedies eine längere Frist eingeräumt, als im Aufforderungsbescheid vorgesehen war. Da der Bf die VPU in der Zwischenzeit vorgelegt hat, war der Bescheid entsprechend abzuändern.

Soweit der Bf vorbringt, dass er die Kosten der ihm vorgeschriebenen Stellungnahmen und Befunde nicht tragen kann, ist er auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach die Kosten derartiger Untersuchungen vom Verpflichteten selbst zu tragen sind.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Formalentziehung nach § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl